

ESSAY PETER V. KUNZ ÜBER EINE KONKRETE LÖSUNG DES «TOO BIG TO FAIL»-PROBLEMS

Fallschirm und Absturz für die Grossbanken

Gewisse Unternehmen der Finanzbranche gelten als so bedeutend für die Volkswirtschaft, dass der Staat sie nicht Konkurs gehen lassen kann. Sie sind «too big to fail» (TBTF), also «zu gross, um scheitern zu dürfen», und verfügen somit über eine faktische Staatsgarantie. Ökonomisch ist dies bedenklich, denn es führt einerseits zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber der Konkurrenz und andererseits zu falschen Anreizen für die TBTF-Konzerne, nämlich zu einer übermässigen Risikobereitschaft.

Das aktuelle Konzern- und Konkursrecht erscheint nicht ausreichend, um die Problematik von TBTF auch nur im Ansatz lösen zu können. Insbesondere hilft die

vom früheren Justizminister in die Diskussion eingebrachte Holding-Struktur für Grossbanken aus konzernrechtlichen Gründen nicht weiter. Es braucht somit andere Lösungsvorschläge. Die Reformdiskussionen konzentrieren sich auf die Prävention und auf die Sanierung. Bildhaft soll der Flugzeugabsturz verhindert werden. Nach meiner Überzeugung braucht es einen Weg, die systemrelevanten Teile (= TBTF) zu retten, indem die VIP (Very Important Parts) einen Fallschirm erhalten, und der Rest (Nicht-TBTF) stürzt ab ...

Die TBTF-Gesellschaft wird dazu bereits vorsorglich (und geheim) aufgeteilt auf dem Papier. Die allfällige spätere Aufteilung in



FRANÇOIS GRIBI

Der Rechtswissenschaftler Peter V. Kunz plädiert für eine vorsorgliche, geheime Aufteilung der systemrelevanten Finanzkonzerne.

zwei reale Unternehmungen erfolgt automatisch, wenn im Zeitpunkt des Flugzeugabsturzes der Fallschirm zur Rettung ausgehändigt wird. Damit werden nur, aber immerhin, die systemrelevanten Funktionen sichergestellt. Dieses Konzept mag auf den ersten Blick abenteuerlich erscheinen, doch trifft dies nicht zu. Sämtliche vorgeschlagenen Elemente bestehen schon im heutigen schweizerischen Recht, nämlich im Krisenvorsorgerecht, im Umstrukturierungsrecht und im Enteignungsrecht. In einem neuen TBTF-Gesetz, das für die gesamte Finanzbranche gelten sollte, würden diese aktuellen Rechtsfiguren teils modifiziert

sowie neu zusammengefügt, und zwar wie folgt: Die Schweizerische Nationalbank und die Finanzmarktaufsichtsbehörde bilden eine spezifische Aufsichtsbehörde. Diese neue Behörde entscheidet, welche Unternehmungen als TBTF zu qualifizieren und welche Teile davon zu retten sind. Die Aufteilung zwischen einerseits den TBTF-Teilen (= sollen gerettet werden), die von der Aufsichtsbehörde in einem spezifischen Inventar aufzulisten sind, und andererseits den Nicht-TBTF-Teilen (= sollen liquidiert werden) wird vorsorglich vorbereitet und permanent angepasst. Nebst dem realen TBTF-Konzern entsteht somit eine virtuelle Parallelgesellschaft, die in einem Geheimregister eingetragen wird.

Kurz vor dem «Flugzeugcrash» kann sozusagen nur noch aufs Knöpfchen gedrückt werden, wodurch die Parallelgesellschaft aus dem Geheimregister in die Rechtswirklichkeit geholt wird. Die TBTF-Teile werden damit automatisch ausgegliedert in diese neue Gesellschaft, die Eigentum daran erwirbt und die wegen ihrer Systemrelevanz (mindestens zu Beginn) der Eidgenossenschaft gehört. Der Beschluss zur Realisierung dieser Aufteilung steht dem Bundesrat zu. Im Ergebnis handelt es sich um eine Verstaatlichung der TBTF-Teile, wodurch deren systemrelevante Funktionen sichergestellt werden.

Anschliessend an die Rettung mittels Knopfdruck wird die Restgesellschaft für den Zwangsverkauf ihrer TBTF-Teile zum vollen Gegenwert entschädigt, wodurch deren Gläubiger nicht benachteiligt

«Eine neue Behörde entscheidet, welche Firmen als «too big to fail» zu qualifizieren und welche Teile davon zu retten sind.»

werden. Die Restgesellschaft, die nunmehr aus den Nicht-TBTF-Teilen und aus den finanziellen Entschädigungen für die TBTF-Teile besteht, wird in einem ordentlichen Konkursverfahren liquidiert, und die Gesellschafter gehen leer aus.

Der Bundesrat schlug kürzlich eine TBTF-Planung vor. Positiv zu werten ist der Fahrplan, denn die Problematik erlaubt keinen Aufschub. Zu Kritik veranlassen mich indes drei bundesrätliche Vorschläge, nämlich der Fokus auf Banken (Versicherungen werden trotz AIG ausgeschlossen), das Subsidiaritätsprinzip (Priorität der unternehmerischen Eigenverantwortung) und die Rettungserwartung für systemrelevante Teile mittels Massnahmen der Organisation. Es bleibt zu hoffen, dass das Parlament massgebliche Änderungen vornimmt.

Das «Fallschirm»-Konzept stellt einen rechtspolitischen Mittelweg dar zwischen dem Prinzip Hoffnung, das unverantwortlich wäre, und der Aufspaltung oder der Grössenbeschränkung von Grossunternehmungen der Finanzbranche, die in einer marktwirtschaftlichen Ordnung zweifelhaft erscheinen müsste. Gerade in der Schweiz geht es aber um Landesinteressen, denn gewisse Konzerne sind heute nicht nur TBTF, sondern sie könnten vom Staat nicht gerettet werden. In einer solchen Situation würde der Staatsbankrott der Schweiz drohen. Politiker und Behörden sind aufgefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Peter V. Kunz, Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Universität Bern.

Der Rundumschutz für Ihr KMU. BVG-Vollversicherung, garantiert ohne Nachzahlungspflicht!



Langfristige Sicherheit für Unternehmen und Mitarbeitende

- Garantiert: keine Unterdeckung möglich
- Bewährt: mehr als 12 000 KMU zählen zu unseren Kunden
- Gemessen: Kundenzufriedenheitswerte regelmässig top
- Langfristig: überdurchschnittliche Gesamtverzinsung
- Erfolgreich: krisensichere Finanzkraft der Allianz-Gruppe

Kontaktieren Sie jetzt Ihren Berater für Ihre individuelle BVG-Lösung.

Diese Berufstätigen haben allen Grund zur Zuversicht: Sie gehören zu den über 130 000 Versicherten, die dank der BVG-Vollversicherung bei Allianz Suisse auf garantierte Leistungen vertrauen können. Sind auch Sie an einer beruflichen Vorsorge ohne Risiken interessiert?

Allianz Suisse. Gut beraten von A–Z.

Allianz 
Suisse